

Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Dorsten und zur Begrenzung der Realsteuerhebesätze (Nachhaltigkeitssatzung)

vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 19.12.2012 folgende Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Dorsten und zur Begrenzung der Realsteuerhebesätze (Nachhaltigkeitssatzung) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Haushaltssanierungsplan
- § 2 Haushaltsverbesserungen
- § 3 Haushaltsverschlechterungen
- § 4 Verwendung zusätzlicher Erträge für zusätzliche Aufwendungen
- § 5 Deckung von zusätzlichen Aufwendungen
- § 6 Investitionen
- § 7 Kreditaufnahmen für Investitionen
- § 8 Pflichtaufgaben
- § 9 Freiwillige Aufgaben
- § 10 Fortentwicklung der Infrastruktur
- § 11 Salvatorische Klausel
- § 12 Zuständigkeiten für Ausnahmen
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Der Abbau der Liquiditätskredite und die Beseitigung der bilanziellen Überschuldung sind die dringendsten Aufgaben für die nächsten Jahre. Bis dahin muss die Stadt Dorsten eine strikte Ausgabendisziplin üben. Neue Aufgaben und Ausgaben müssen soweit wie möglich vermieden werden.

Die Haushaltswirtschaft der nächsten Zeit soll daher unabhängig von den in den Haushaltsplänen des jeweiligen Jahres festgelegten Bewirtschaftungsregeln nach folgenden Grundsätzen geführt werden, solange die Stadt Dorsten noch Liquiditätskredite hat oder die Realsteuerhebesätze um mehr als 25% über dem Landesdurchschnitt liegen.

§ 1 Haushaltssanierungsplan

- (1) Die vom Rat im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Einzelmaßnahmen sind unabhängig von evtl. eintretenden Haushaltsverbesserungen gem. § 2 unverzüglich umzusetzen.
- (2) Die Veränderung oder der Verzicht auf umsetzbare Haushaltssanierungsmaßnahmen ist grundsätzlich unzulässig. Hierzu gehören auch die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Steuersätze. Die Veränderung oder Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme erfolgen.
- (3) Sofern es die Entwicklung der Haushaltslage dennoch erlaubt, umsetzbare Haushaltssanierungsmaßnahmen zu verändern oder auf sie zu verzichten, so haben der Abbau der Liquiditätskredite und die Senkung der Steuersätze der Realsteuern Vorrang vor der Veränderung von sonstigen Haushaltssanierungsmaßnahmen.
- (4) Haushaltssanierungsmaßnahmen, die nicht umsetzbar sind, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnahmen zu ersetzen, wenn ansonsten der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

§ 2 Haushaltsverbesserungen

Alle nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung eines Jahres eintretenden Verbesserungen bei den Erträgen und Einsparungen bei den Aufwendungen sind zur Senkung des Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt bzw. zum Abbau der bilanziellen Überschuldung zu verwenden.

§ 3 Haushaltsverschlechterungen

- (1) Haushaltsverschlechterungen sind durch eine vor- und umsichtige Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel und einer perspektivischen Beobachtung der Haushaltsentwicklung zu vermeiden. Den Risiken ist besondere Beachtung zu schenken.
- (2) Zur Verringerung der Risiken sind die eigenen und die finanziell geförderten Einrichtungen und Angebote permanent auf ihre Notwendigkeit und nachhaltige Wirkung hin zu überprüfen.
- (3) Sich abzeichnenden Haushaltsverschlechterungen ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zur Haushaltssanierung entgegenzutreten. Der Rat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten; sie beschließen ggf. die erforderlichen Maßnahmen.

§ 4

Verwendung zusätzlicher Erträge für zusätzliche Aufwendungen

- (1) Abweichend von § 2 dürfen zusätzliche Erträge für zusätzliche Aufwendungen verwendet werden, wenn sie einer Zweckbindung unterliegen oder den Gebührenhaushalten zuzurechnen sind, bei denen eine volle Kostendeckung bereits erreicht ist.
- (2) Zusätzliche Erträge dürfen zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen herangezogen werden, wenn
 - 1 die zusätzlichen Aufwendungen unabweisbar im Sinne des § 83 der Gemeindeordnung (GO NRW) sind,
 - 2 die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nicht mehr durch Einsparungen an anderer Stelle (§ 5) gedeckt werden können und
 - 3 die zusätzlichen Erträge nicht zum Ausgleich von fehlenden Erträgen an anderer Stelle im Haushalt benötigt werden.

§ 5

Deckung von zusätzlichen Aufwendungen

- (1) Zusätzliche Aufwendungen dürfen nur entstehen, wenn sie unabweisbar sind. Sie müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden. Hier- von kann abgewichen werden, wenn die Kriterien des § 4 Absatz 2 erfüllt sind.
- (2) Ist die Deckung zusätzlicher Aufwendungen nicht möglich und droht deshalb im Haushalt ein Fehlbetrag oder eine Erhöhung des im Haushaltsplan veranschlag- ten Fehlbedarfes, sind sofort Maßnahmen einzuleiten, die diese Entwicklung stoppen. Gegebenenfalls ist im Benehmen mit dem Rat von dem Instrument der Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Gebrauch zu machen.
- (3) Zeichnet sich das Erfordernis einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre ab, sind der Rat und die Kommunalaufsicht unverzüglich hierüber zu unterrichten.

§ 6

Investitionen

- (1) Bevor eine Investition stattfindet, ist eine Bedarfsprüfung unter dem Gesichts- punkt der Nachhaltigkeit durchzuführen. Dies gilt auch für Investitionen, die dem Ersatz von Vermögen dienen.
- (2) Investitionen ohne gesetzliche Verpflichtung sind so zu planen, dass keine zu- sätzlichen Aufwendungen entstehen, die die Haushalte künftiger Jahre belas- ten.
- (3) Bei Investitionen aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen ist die kostengüns- tigste Variante auszuführen. Die Abwägung richtet sich nach dem Ergebnis von Folgekostenberechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Be-

rücksichtigung der Anforderungen, der Investitionskosten, der Standards und der Betriebskosten.

§ 7

Kreditaufnahmen für Investitionen

- (1) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in den Aufgabenbereichen, die üblicherweise durch kostendeckende Gebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) gedeckt werden (Gebührenhaushalte), sind zulässig.
- (2) Kreditaufnahmen für andere Investitionen sind unzulässig. Sie können im Rahmen der jährlich zu erlassenden Haushaltssatzung projektbezogen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 1. Die Notwendigkeit zur Investition ergibt sich aus gesetzlichen oder vor Erlass dieser Satzung entstandenen vertraglichen Verpflichtungen und kann anderweitig nicht finanziert werden. Zuvor sind die verfügbaren Eigenmittel einzusetzen. Eigenmittel dürfen in diesem Falle nicht für Investitionen verwendet werden, die nicht aus gesetzlichen Verpflichtungen herrühren.
 2. Mit der Investition wird eine Entlastung erzielt, die sich aus einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Folgekostenberechnung ergibt.

§ 8

Pflichtaufgaben

Bestehen bei Leistungen oder Angeboten, zu denen die Stadt Dorsten rechtlich verpflichtet ist, hinsichtlich Art und Umfang der Aufgabenerfüllung verschiedene Möglichkeiten und/oder Standards, ist für die Aufgabenerfüllung die kostengünstigste Variante zu wählen.

§ 9

Freiwillige Aufgaben

- (1) Die Einführung neuer oder die inhaltliche Erweiterung freiwilliger Aufgaben, die die Haushalte künftiger Jahre belasten, ist unzulässig.
- (2) Die höhere Inanspruchnahme oder Leistungsmenge von freiwilligen Leistungen oder Angeboten ohne inhaltliche Veränderung ist zulässig, sofern das Fachamt im laufenden Jahr den damit ggf. verbundenen Mehraufwand ohne Erhöhung des Zuschussbedarfes im Budget decken kann. Über wesentliche Änderungen ist der Rat zu unterrichten; der Rat kann im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Folgejahr eine andere Regelung treffen.

§ 10

Fortentwicklung der Infrastruktur

- (1) Planungsprojekte zur Erarbeitung von Konzepten zur Fortentwicklung der städtischen Infrastruktur, um die Ziele des Haushaltssanierungsplanes zu erreichen, sind mit einem angemessenen Betrag zu berücksichtigen.

- (2) Im Haushalt wird jährlich ein angemessener Betrag für die Teilnahme an Förderprogrammen der Europäischen Union (EU), des Bundes und des Landes bereitgestellt.
- (3) Über den Einsatz der Mittel nach Absatz 1 und 2 beschließt der Rat; Umschichtungen sind zulässig, wenn dies nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Haushaltes führt.
- (4) Werden die Mittel nicht benötigt, werden sie für den Haushaltsausgleich nach § 2 verwendet.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht im Einklang mit den Nebenbestimmungen der Kommunalaufsicht zur Genehmigung des jeweiligen Haushaltssanierungsplanes stehen, so gelten die Nebenbestimmungen zur Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes.

§ 12 Zuständigkeiten für Ausnahmen

Über Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließt der Rat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Dorsten und zur Begrenzung der Realsteuerhebesätze (Nachhaltigkeitssatzung) tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Dorsten und zur Begrenzung der Realsteuerhebesätze (Nachhaltigkeitssatzung) vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister